

Beilage zur Liechtensteiner Landeszeitung Nr. 6.

Landtagsverhandlungen.

Sitzung am 18. Februar 1864.

Gegenwärtig: 12 Abgeordnete; die Herren Pfarrer Erni, Büchl, Smelch sind abwesend.

Gegenstand: Berathung der Gemeindeordnung.

Sekretär Fischer verliest das Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Präsident Schädler: Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, muß ich eine Berichtigung des gedruckten Berichtes von der letzten Sitzung vornehmen. Herr Smelch stellte dort die Frage, ob die Gemeinde Triesnerberg die im v. J. verwilligten fl. 400 auch fernerhin nebst den neuerdings beantragten Staatsbeiträgen erhalte. Meine Antwort war „Ja“. Ich hatte ihn aber mißverstanden. Die fraglichen fl. 400 sind nehmlich laut einer Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs bis jetzt noch nicht ausbezahlt. Nun glaubte ich, Herr Smelch frage, ob dieselben zur Auszahlung kommen werden, denn ich konnte nicht voraussetzen, daß ihm der vorjährige Beschluß, welcher nun auch 1863 diese fl. 400 verwilligte, unbekannt sei. Hätte ich seine Frage nicht mißverstanden, so wäre meine Antwort „Nein“ gewesen.

Reg.-Kommissär v. Hausen: Der Herr Abgeordnete Kirchthaler hat bei der Landtagsitzung am 7. Jänner d. J. an die fürstliche Regierung eine doppelte Frage gestellt:

1. ob der Liechtensteinische Bundestagsgesandte bei der Sitzung vom 7. Dezember v. J. erfolgten Verhandlung über Schleswig-Holstein dem Antrage auf eine Exekution gegen Dänemark, statt dem auf eine vollständige Besetzung der Herzogthümer zugestimmt habe, und

2. was die fürstliche Regierung zur Geltendmachung altverbriefter Rechte der Herzogthümer zu thun entschlossen sei. Da nach §. 23 der Verfassungsurkunde der Landesherr das Fürstenthum in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten vertritt, und da nach §. 93 der Amtsinstruktion für die liechtensteinischen Staatsbehörden Se. Durchlaucht sich die Instruirung Höchstihrer Gesandten selbst vorbehielten, so mußte ich mir rücksichtlich der ersten Anfrage des Herrn Abgeordneten die höchste Weisung von Sr. Durchlaucht unmittelbar erbitten.

Ich erhielt nun den Auftrag, diese Frage wegen der Abstimmung des Liechtensteinischen Gesandten dahin zu beantworten:

1. daß in der Bundesitzung vom 7. Dezember v. J. kein Antrag in Bezug auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein, sondern auf die Herzogthümer Holstein-Lauenburg gestellt war,

2. daß der Antrag auf Ausführung des Exekutionsverfahrens bezüglich der Herzogthümer Holstein-Lauenburg, beziehungsweise auf die Uebernahme der Verwaltung dieser Herzogthümer gerichtet gewesen ist; wozu eine vollständige Besetzung dieser Herzogthümer Holstein-Lauenburg bloß als ein Mittel zum Zwecke implicite in Aussicht genommen wurde,

3. daß der fürstlich Liechtenstein'sche Gesandte, indem er dem Antrage auf Exekution beistimmte, auch der zum

Zwecke deren Ausführung nothwendigen vollständigen Besetzung der gedachten Herzogthümer Holstein und Lauenburg zustimmen mußte und zugestimmt hat.

Ich gehe nun auf die Beantwortung der zweiten Frage über. Rückichtlich dieser kann ich im Namen der fürstlichen Regierung die Versicherung aussprechen, daß dieselbe stets bemüht sein wird, auf Bundesverfassungsmäßigem Wege dafür mitzuwirken, damit alte verbrieftete Rechte der Herzogthümer zur Anerkennung gebracht und geschützt werden.

Präsident: Wir gehen nun zur Tagesordnung über d. i. zur allgemeinen Berathung des Entwurfes einer Gemeindeordnung.

Reg.-Kommissär: Ich habe in Betreff des vorliegenden Kommissionsberichtes um eine Berichtigung zu ersuchen. Ich kann mich wesentlich nicht erinnern, daß ich mich jemals zu einer Umarbeitung des Gesetzesentwurfes im Namen der Regierung einverstanden hätte, wie dieß der zweite Absatz des Kommissionsberichtes vom 6. Februar enthält. Ich habe mich wohl gegenüber der Kommission, welche den Gemeindegesetzesentwurf berieth, bereits erklärt, den Entwurf gemäß den Wünschen und Anträgen der Kommission zu redigiren, allein dieß that ich nicht als Regierungskommissär sondern als Private, weil ich hierum dringend ersucht wurde.

Ich bitte das Präsidium diese Erklärung zu Protokoll nehmen zu lassen und hiernach die Berichtigung des Kommissionsberichtes zu verfügen.

Präsident: Das ist ganz richtig, was der Herr Reg.-Komm. bemerkte. Er übernahm die Redaktion der Kommissionsanträge ausdrücklich nur als Private.

Berichterstatter Kessler: Ich bin mit der Aeußerung des Herrn Kommissärs vollkommen einverstanden. Allein ich habe schon in den Ausschusssitzungen darauf hingewiesen, daß die Kommission nicht berechtigt sei, einen neuen Entwurf zu machen, sie konnte nur Zusätze machen und den Entwurf selbst annehmen oder ablehnen. Man wollte nun ohne bestimmte Anträge nicht vor den Landtag treten, und auch den Entwurf nicht zurückweisen. Es blieb also nur der Ausweg einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Faktisch erklärte sich die Regierung damit einverstanden.

Reg.-Komm.: Diese Deutung meiner Zusage muß ich entschieden zurückweisen; wenn ich die traurige Erfahrung machen soll, daß meine gute Absicht, den Kommissionsmitgliedern bei ihren Berathungen hilfreich an die Hand zu gehen, derart mißdeutet wird, so werde ich mich bei einer anderen Gelegenheit zu Nichts mehr herbeilassen.

Kessler: Ich habe die Absicht des Herrn Kommissärs nicht mißkannt; ich wollte im Berichte nur den Vorgang darstellen, wie der neue Entwurf zu Stande kam, denn ein solcher liegt doch eigentlich vor.

Reg.-Komm.: Ich kann in dem zur Berathung eben vorliegenden Gemeindegesetzesentwurfe keinen neuen, sondern nur die ursprüngliche Regierungsvorlage mit den Kommissionszusätzen und Abänderungen erkennen. Mit